

Beschlussvorlage

Nr. GR/027/2020

Aktenzeichen	022.39; 902.13; 902.22	Datum: 07.05.2020
Federführendes Amt	Kämmereiamt	
Amtsleiter/in	Ulrich Landwehr	Tel.: 07261 404-340

Gremium	Behandlung	Datum	Status
Gemeinderat	Entscheidung	26.05.2020	öffentlich

Beratungsgegenstand:

Erlass einer haushaltswirtschaftlichen Sperre aufgrund der erheblichen negativen finanziellen Auswirkungen infolge der Corona-Krise

Vorschlag / Ergebnis:

Der Gemeinderat beschließt aufgrund der erheblichen negativen finanziellen Auswirkungen infolge der Corona-Krise eine haushaltswirtschaftliche Sperre zur Aufrechterhaltung einer geordneten Haushaltswirtschaft auf Grundlage des in der Vorlage skizzierten 8 – Punkte – Plans.

Finanzielle Auswirkungen:

- direktes maximales Gesamtvolumen der Haushaltssperre **4,14 Mio. €**
- je nach Beschlusslage sind die Folgewirkungen in den Jahren 2021 ff. deutlich höher

Sachverhalt:

Die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für das Jahr 2020 wurde bereits unter schwierigen finanziellen Rahmenbedingungen aufgestellt.

Der **Ergebnishaushalt**, der grundsätzlich in Erträgen und Aufwendungen mindestens ausgeglichen sein muss, weist bereits im Plan ein deutliches Minus in Höhe von 1,65 Mio. € aus. Für die geplanten **Investitionen** wurde darüber hinaus eine **Kreditermächtigung** in Höhe von 9,0 Mio. € eingeplant. Die zur Aufrechterhaltung der Zahlungsfähigkeit vorhandene **Liquidität** der Stadt lag zum Jahresbeginn bei rd. 13,5 Mio. €.

Aufgrund der aktuellen Krise sind **viele Teile dieser Haushaltssatzung nahezu obsolet**. In einer ersten Einschätzung wurde der Ältestenrat bereits darüber informiert, dass

Ertrags- und Liquiditätsausfälle gegenüber der Planung im **zweistelligen Millionenbereich** zu erwarten sind.

Die Liquidität (Stand 22.04.2020: nur noch 1,8 Mio. €), die zur Erfüllung aller vertraglichen Verpflichtungen der Stadt immer gewährleistet sein muss, ist äußerst angespannt. Stand heute ist davon auszugehen, dass diese **Liquidität Mitte Juli 2020 erschöpft** ist.

Die vom Land zur Verfügung gestellten 2 x 100 Mio. € Soforthilfe bedeuten für Sinsheim einen Betrag von 426.000 €.

Damit können teilweise die für April und Mai ausgesetzten Kindergarten-, Hort-, Kernzeit- und Musikschulgebühren, usw., ausgeglichen werden. Der gesamte Gebühren- und Entgeltausfall in diesen Bereichen liegt bei rd. 526.000 €. Damit liegt das Delta alleine bei den Gebühren- und Entgeltausfällen bei rd. 100.000 €.

Darüber hinaus hat das Land signalisiert, dass diese Soforthilfe auch noch für andere Bereiche zu verwenden ist; konkrete Hinweise und Verteilungsmodalitäten sind noch nicht bekannt. Inwieweit insgesamt ein vehement geforderter **Rettungsschirm** von Bund und Land über den Kommunen ausgespannt wird, ist **bis heute noch völlig unbekannt**.

Sehr problematisch stellt sich die Situation beim städtischen Anteil an **der Einkommensteuer** (Plan: 20,0 Mio. €) und bei den **Schlüsselzuweisungen** (Plan: 19,2 Mio. €) dar. Konkretisiert werden diese erheblichen Mindererträge dann im Rahmen der bundesweiten Steuerschätzung von 12. -14.05.2020. Je nachdem, wann hier die Regionalisierung für die Baden-Württembergischen Kommunen erfolgt, kann über konkrete Auswirkungen erst zur Sitzung berichtet werden.

Bei der weiteren wichtigen Ertragsquelle, der **Gewerbesteuer**, müssen bereits seit Mitte März ganz real **erhebliche Ausfälle** verkräftet werden.

Das geplante Aufkommen lag hier bei 23,0 Mio. €. Bereits bis zur Erstellung dieser Sitzungsvorlage fehlen hieraus 4,2 Mio. €. Weitere Bescheide zur Anpassung der Vorauszahlungen sind in Arbeit bzw. werden kurzfristig erwartet, so dass zusätzlich nochmals mindestens 3,5 – 4,0 Mio. € Gewerbesteuer ausfälle zu verkräften sind. Der ursprüngliche Planansatz wird sich daher von 23,0 Mio. € **auf etwa 16,5 Mio. € reduzieren**.

Zur **Liquiditätssicherung** wurde zwischenzeitlich ein **erster Kredit in Höhe von 5,0 Mio. €** im Rahmen der genehmigten Kreditermächtigung des Haushalts aufgenommen.

Die seitens der Verwaltung eingeleiteten „**Sofortmaßnahmen**“, wie z.B. die Beschränkung der internen Bewirtschaftungsbefugnis für im Haushalt geplante Maßnahmen, sind leider **nicht ausreichend**, um der akuten Situation gerecht zu werden.

Die aktuelle Entwicklung hat zwischenzeitlich ergeben, dass **deutlich weitgehendere Maßnahmen ergriffen werden müssen, um eine geordnete Haushaltswirtschaft im Jahr 2020 auch nur annähernd aufrecht zu erhalten**.

Deshalb wird vorgeschlagen, eine formale **Haushaltssperre unter folgenden Prämissen (8 - Punkte - Plan)** zu beschließen:

1. Bereits laufende (Investitions)-Projekte, die sich in der Bau- bzw. Beschaffungsphase befinden, sollen ungemindert fortgesetzt und zum Abschluss gebracht werden.
2. Im Haushalt 2020 enthaltene (Investitions-) Projekte, die sich aktuell nur in der Planungsphase befinden, sollen zu Ende geplant werden. Damit wäre sichergestellt, dass künftig – auch in Erwartung eines erhofften Investitionsförderungsprogramms von Bund und Land – zeitnah auf eine abgeschlossene Planung zurückgegriffen werden kann.
3. Im Haushalt 2020 einschließlich der Finanzplanungsjahre 2021 – 2023 enthaltene Projekte, die weder planungs- noch ausführungstechnisch begonnen sind, sollen grundsätzlich nicht begonnen werden (kein Planungs- und Umsetzungsauftrag erteilen). Vgl. auch Verwaltungsvorschlag dazu in Anlage 2.
4. Neue Vorhaben, die nicht im Haushalt für 2020 enthalten sind, werden grundsätzlich nicht in Angriff genommen. Sofern das ausnahmsweise doch der Fall sein muss, ist dies mit einem konkreten Deckungsvorschlag zu koppeln.
5. Die im Ergebnishaushalt eingestellten Unterhaltungsmittel für Gebäude (Zuständigkeit Amt 65) werden pauschal um 10 % = 60.000 € gekürzt. Dabei ist zu berücksichtigen, dass diese Mittel bereits bei Aufstellung des Haushalts um 10 % reduziert wurden. Insgesamt beträgt die Kürzung im Jahr 2020 daher 20 % bzw. 120.000 €. Bei einer weiteren Kürzung kann die Substanzerhaltung der Gebäude nicht mehr sichergestellt werden mit der Folge, dass in künftigen Jahren deutlich höhere Mittel aufzuwenden wären.
6. Die im Ergebnishaushalt eingestellten Mittel für die Unterhaltung des sonstigen unbeweglichen Vermögens (Zuständigkeit Amt 66) werden pauschal um 10 % = 200.000 € gekürzt. Auch hier ist zu berücksichtigen, dass diese Mittel bereits bei Aufstellung des Haushalts um 10 % reduziert wurden. Insgesamt beträgt die Kürzung im Jahr 2020 daher 20 % bzw. 400.000 €. Daneben gilt hier das zuvor Genannte zum Thema Substanzerhalt.
7. Im Stellenplan für 2020 enthaltene und aktuell noch nicht ausgeschriebene neue Stellen werden nicht besetzt.
8. Entscheidungen zu darüber hinausgehenden neuen Stellen werden frühestens im Rahmen des Haushaltsverfahrens 2021 getroffen.

Zur besseren **Übersicht über alle Projekte** (bereits laufende, noch nicht begonnene und nur mit der Planung begonnene) ist der Sitzungsvorlage Anlage 1 beigefügt.

Der **Verwaltungsvorschlag**, welche Projekte davon letztendlich im Jahr 2020

- a) nicht weiterverfolgt, d.h. nicht in Angriff genommen (Kürzungsvolumen rd. 1,56 Mio. €)
- b) ausschließlich die Planung fortgeführt (Kürzungsvolumen rd. 1,0 Mio. €)
- c) nur teilweise umgesetzt (Kürzungsvolumen rd. 660.000 €)

werden sollen, ist als Anlage 2 ebenfalls beigefügt.

Bei vollständiger Zustimmung zu diesem Verwaltungsvorschlag nach Anlage 2 liegt das gesamte Kürzungsvolumen bei 3,7 Mio. €.

Zusammen mit den oben unter Punkt 5 und 6 gekürzten Mittel für Unterhaltungsmaßnahmen (insgesamt 260.000 €) und den erwarteten Einsparungen im Bereich der unter Punkt 7 erläuterten Maßnahmen beim Stellenplan (insgesamt rd. 168.000 €) läge das **Gesamtvolumen der Haushaltssperre bei rd. 4,14 Mio. €.**

Bei einem gesamten Haushaltsvolumen von rd. 125 Mio. € erscheint diese Haushaltssperre auf den ersten Blick als sehr gering. Berücksichtigen muss man jedoch, dass das Jahr 2020 ursprünglich das „**Jahr der Fertigstellung von Maßnahmen**“ sein sollte. Aus diesem Grund weist der aktuelle Haushalt ein sehr hohes Volumen für laufende Maßnahmen und nur einen relativ geringen Betrag für neue Projekte aus. Damit wird das o.g. Volumen der Haushaltssperre deutlich relativiert.

Dennoch reicht dieser Betrag aus heutiger Sicht bei Weitem nicht aus, um das geschätzte Finanzierungs- und Liquiditätsdefizit im zweistelligen Millionenbereich auszugleichen. Dabei sind die heute überhaupt nicht absehbaren Folgen für die Jahre 2021 – 2023 noch nicht mit enthalten.

Stand heute kann man allerdings davon ausgehen, dass unter Ausschöpfung der gesamten Kreditermächtigung für 2019 (9,0 Mio. €) und der zusätzlichen Inanspruchnahme von in der Haushaltssatzung enthaltenen Kassenkrediten bis zur turnusgemäßen Erstellung der **Nachtragssatzung** im Herbst keine zusätzlichen Maßnahmen notwendig werden.

Bei einer weiteren Verschlechterung der Haushaltssituation müsste jedoch umgehend in Form einer zweiten, noch weitergreifenden Haushaltssperre reagiert werden.

Selbstverständlich weist das Haushaltsjahr 2020 bis zur geplanten Erarbeitung einer Nachtragssatzung zahlreiche weitere (kleinere und größere, positive und negative) Abweichungen gegenüber den ursprünglichen Planansätzen auf. So werden beispielsweise aus bekanntem Grund nicht alle Aufwendungen für die Ausrichtung der Heimattage benötigt. Diese werden dann im Rahmen des Nachtrags berücksichtigt. Sinn einer Haushaltssperre ist, schnell zu reagieren und im Vorgriff auf einen im langwierigen Verfahren zu erstellenden Nachtrag zu agieren.

Abschließend muss darauf hingewiesen werden, dass zahlreiche Maßnahmen und Wünsche für die Zukunft **weder in der Haushaltsplanung für 2020 noch im Finanzplan 2021 – 2023 enthalten** sind (z.B. neuer ZOB Sinsheim, Modernisierung Stadtmuseum, weiteres Sanierungsgebiet Kernstadt, usw.). Alle diese Projekte fallen im Prinzip unter Punkt 4 des o.g. skizzierten 8 - Punkte - Plans, so dass bei Realisierung konkrete Deckungsvorschläge erfolgen müssten.

Jörg Albrecht
Oberbürgermeister

Ulrich Landwehr
Stadtkämmerer

Anlage/n:

1. Gesamtprojektübersicht
2. Verwaltungsvorschlag zur weiteren Vorgehensweise (Projekte stoppen, nur Planung fortführen bzw. nur teilweise fortführen)